



Ausschuss für Klimaschutz, Energie, Planung und Stadtentwicklung am 15.12.2015 Nr. 6 der TO		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 3/328/2015		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum:		02.12.2015
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Klimaschutz, Energie, Planung und Stadtentwicklung	15.12.2015		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

Landesentwicklungsplan NRW - Aufforderung zur erneuten Stellungnahme

I. Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen zu beschließen, die im Sachverhalt aufgezeigte erneute Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes abzugeben.

II. Rechtsgrundlage:

Raumordnungsgesetz des Bundes, Landesplanungsgesetz, § 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:

Planungsausschuss und Stadtrat haben sich bereits im Dezember 2013 mit dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes befasst, dessen Aufstellungsverfahren von der Staatskanzlei in Düsseldorf betreut wird (s. Vorlagen FB 3/879/2013 und FB 3/916/2013).

Die Verwaltung hatte gegenüber der Staatskanzlei die vom Stadtrat beschlossene Stellungnahme abgegeben.

Die Landesregierung hat als Folge der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen am 28.4., 23.6. und 22.9.2015 beschlossen, den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes (LEP NRW) in wesentlichen Teilen zu ändern und ein zweites Beteiligungsverfahren zu den geänderten Teilen des Entwurfes des LEP NRW durchzuführen. Daher sind alle in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und auch die Bürgerinnen und Bürger des Landes und angrenzender Gebiete aufgefordert, **bis zum 15. Januar 2016** eine Stellungnahme zum Entwurf des LEP NRW abgeben.

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist ein zusammenfassender, überörtlicher und fachübergreifender Raumordnungsplan für das gesamte Landesgebiet, der die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abstimmt, auftretende Konflikte ausgleicht sowie Vorsorge für die verschiedenen Nutzungen und Funktionen des Raumes treffen soll.

Dazu enthält der LEP Vorgaben für alle räumlichen Planungen und Maßnahmen, wie sie in Regionalplänen, Bauleitplänen, Landschaftsplänen und anderen Fachplänen umgesetzt bzw. konkretisiert werden. Bei raumbedeutsamen Planungen sowie bei Entscheidungen über die

Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen sind gemäß § 4 ROG die im LEP festgelegten

- 48 Ziele der Raumordnung zu *beachten* und die
- 67 Grundsätze der Raumordnung in der Abwägung zu *berücksichtigen*.

Der nun vorliegende zweite LEP-Entwurf besteht aus einem über 230-seitigen Zweispalter mit textlichen Festlegungen, Erläuterungen und Umweltbericht sowie einer grobmaßstäblichen Karte von NRW mit zeichnerischen Festlegungen. Er ist im Internet unter

https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo_lep_2015/start.php

Ein Versand in Papierform an den Ausschuss und Stadtrat ist wegen des großen Umfangs nicht möglich.

Wie die Landesplanungsbehörde über die Anregung (auf Basis einer Ausarbeitung des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes) der Stadt Lüdinghausen im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens im Jahr 2013 entschieden hat, ist in der als Anlage beigefügten Übersicht nachzuverfolgen.

Folgende Stellungnahme wird seitens der Stadtverwaltung für das erneute Beteiligungsverfahren vorgeschlagen:

1. Die Stadt Lüdinghausen hält an ihren in der 1. Beteiligungsstufe vorgebrachten Anregungen fest.
2. Die Stadt Lüdinghausen bekräftigt die Notwendigkeit, dass die Vorgaben zu den Siedlungsbereichen (ASB und GIB) genügend Spielräume für unvorhersehbare Situationen belassen müssen. Insbesondere die aktuelle Flüchtlingsproblematik, aus der Wanderungsströme in historischem Umfang resultieren, muss u.a. durch Bereitstellung von ausreichenden Siedlungsflächen bewältigt werden können. Auch die gewerbliche Entwicklung muss flexibel sichergestellt sein. Generell gilt es, durch bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung die Funktionsfähigkeit der Städte aufrecht zu erhalten und sie nicht durch ein starres Korsett einzuengen.
Den Kommunen muss auch ein Spielraum verbleiben, um gegenüber überhöhten Preiserwartungen privater Grundstückseigentümer oder sonstigen Restriktionen flexibel reagieren zu können und nicht mangels Alternativen finanziell erpressbar zu werden.
3. Die Stadt Lüdinghausen begrüßt den nun in Ziel 10.3-4 verankerten Ausschluss von Fracking für Erdgas-Lagerstätten.

Anlage: Synopse zum Entwurf des Landesentwicklungsplans